

chen Handlung nicht, was gewiß der Weihe derselben einen wesentlichen Abbruch that, da die brennenden Kerzen zur Erhöhung der äußerlichen Feier gehören und eine Vorschrift in allen lutherischen Kirchen das Anzünden derselben schon vor dem Beginnen der religiösen Handlung selbst den Kirchendienern zur Pflicht macht. Zudem steht wohl unsere Kirche noch nicht auf dem Standpunkt, daß sie auf alle äußere Ceremonien und bestehende Gebräuche Verzicht leisten könnte, weil wir doch einmal noch nicht aufgehört haben Menschen zu sein, die mit sinnlichen Gefühlen begabt sind.

Obschon nun zweitens vor der Communion selbst, wenn auch ohne Orgelbegleitung, ein Lied von vier Versen gesungen wurde, so unterblieb doch während der Auspendung der *sacra* selbst derselbe gänzlich, da der Schullehrer, dem die Leitung desselben obliegt, nach Beendigung des Gesangs der erwähnten vier Verse sich entfernt hatte und nicht wieder zum Vorschein kam. So geschah es denn, daß eine Versammlung von 275 Personen gegen eine und eine halbe Stunde in der stillen Kirche zubringen mußte, ohne das Gemüth durch einen frommen, gemeinschaftlichen Gesang erheben zu können. Die Abwesenheit des Schullehrers vom Gotteshauses kann allerdings in sofern eine unfreiwillige genannt werden, als derselbe auf Anordnung des hiesigen Schulvorstandes &c. genöthigt war oder doch genöthigt zu sein glaubte, in seiner Amtswohnung dem gewöhnlichen Unterricht der Schulkinder obzuliegen. Es fragt sich nun, ob dem Schulvorstande das höchst zweifelhafte Recht zusteht, in kirchliche Anordnungen sich zu mischen, da seine amtliche Stellung ihn den Gesetzen nach nur zu solchen Anordnungen berechtigen kann, die auf die Leitung äußerer Gegenstände, wie z. B. Baue, sich erstreckt. Um aber den Kindern den Schulunterricht an den drei Vormittagen des Sonnabends im Jahre, an welchen die erwähnten Wochencommunionen stattfinden, durch die amtliche Function ihres Lehrers in der Kirche nicht zu entziehen,

dürfte ja nur die Einrichtung getroffen werden, daß in den drei betreffenden Wochen dreimal Mittwoch Nachmittags Schule gehalten würde, wodurch auf einmal alle Interessen befriedigt wären. — Als Gegensatz zu der Art und Weise, wie am 21. d. M. das Liebesmahl unseres Herrn bei uns begangen wurde, führe ich das Nachbardorf G..... an, wo der auch dort gebräuchlichen Communion am Werkeltage eine in Andacht verbrachte Betstunde vorangeht, worauf unter Mitwirkung der Orgel, während die brennenden Wachskerzen nicht bloß als todte Gefäße auf dem Altar stehen, der erhebende Gesang der Versammelten die heilige Handlung bis zu Ende begleitet.

Schließlich dürfte es bei dieser Gelegenheit nicht unpassend sein, im Allgemeinen darauf aufmerksam zu machen, wie nachtheilig die Zulassung solcher Personen zum öffentlichen Genuß des heiligen Abendmahles werden kann, deren entstellendes Aeußere im Gesicht, wie zum Beispiel „verdächtige Nasengeschwüre,“ abgesehen von den höchst unangenehmen Eindrücken, die solche Kranke auf jeden nur einigermaßen mit Gefühl begabten Menschen hervorbringen müssen, durch die ansteckende Eigenschaft, die nach ärztlichen Versicherungen dergleichen Uebeln inwohnt, für Gesunde in physischer Hinsicht höchst nachtheilige Folgen haben kann. Da nun solche Personen, deren Zustand gewiß ein höchst beklagenswerther genannt zu werden verdient, oft entweder nicht Einsicht oder Gefühl genug besitzen, um sich aus freiem Antriebe von der öffentlichen Feier des heiligen Abendmahls auszuschließen, so ist es wohl Pflicht der geistlichen Behörde, unter Berücksichtigung des geistigen und leiblichen Wohls der Gemeinde, solche Individuen auf das Unpassende und Unstatthafte ihres Vorhabens aufmerksam zu machen und ihnen die öffentliche Theilnahme an dieser religiösen Feier zu untersagen.

Einer, der am 21 Mai d. J. das heilige Abendmahl in der Kirche in K..... genossen hat.